

Welche Grundstücke gehören zur „bejagbaren Fläche“?

Die deutsche Jagdgesetzgebung geht von einer flächendeckenden jagdlichen Nutzung aus, d.h. jedweder Grund und Boden ist grundsätzlich bejagbar.

Gemäß § 6 BJagdG ruht die Jagd jedoch auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, und in befriedeten Bezirken. Insofern stellt § 6 BJagdG die Ausnahme von der grundsätzlichen Bejagbarkeit aller Grundflächen dar.

Weiterhin gibt es einige Flächen, die als nicht bejagbar gelten, weil auf ihnen die Jagd dauerhaft gesetzlich nicht ausgeübt werden darf.

a) Jagdbezirksfreie Grundflächen (= „Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören“) können entstehen, weil sie die gesetzlichen Voraussetzungen des Flächenzusammenhangs zur Bildung von Jagdbezirken nicht erfüllen. Es handelt sich bei ihnen um sogenannte „Exklaven“, die weder einem Eigenjagdbezirk noch einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angehören. Diese bleiben solange jagdbezirksfrei, d.h. nicht bejagbar, bis sie einem benachbarten Jagdbezirk angegliedert werden.

b) befriedete Bezirke:

aa)

Was unter befriedeten Bezirken zu verstehen ist, definiert allein das Gesetz, hier aktuell der zum 01.04.2001 in Kraft getretene § 9 Abs.1 des Nds. Jagdgesetzes:

„Befriedete Bezirke sind

- 1. Gebäude,*
- 2. Hofräume und Hausgärten, die an ein Gebäude, das zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dient, anschließen und durch eine Umfriedung begrenzt sind,*
- 3. eingefriedete Campingplätze,*
- 4. Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,*
- 5. Friedhöfe,*
- 6. alle Grundflächen innerhalb der im Zusammenhang tatsächlich bebauten Ortsteile und*
- 7. Gehege, in denen nicht herrenlose Tiere von Arten, die dem Jagdrecht unterliegen,*
 - a) zur Schau gestellt werden (Schaugehege) oder*
 - b) zur Zucht, zur Fleisch- und Pelzgewinnung, zur Überwinterung, zur Absonderung, zur Forschung oder zu ähnlichen Zwecken gehalten werden (Sondergehege).*

Von § 9 Abs.1 Ziff.2 NJagdG werden privat gärtnerisch genutzte Flächen erfasst, die im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit einem Gebäude liegen.

Für § 9 Abs.1 Ziff.6 NJagdG kommt es nicht mehr darauf an, ob die Grundfläche von einem Bebauungsplan erfasst ist oder nicht. Entscheidend ist die äußere Erkennbarkeit des Zusammenhangs mit der tatsächlich bebauten Ortslage (z.B. Baulücken).

Weitere Beispielfälle zum befriedeten Bezirk:

- eine im Außenbereich eingezäunte Baumschulkultur/ Hobbytierhaltung ist keine befriedete Fläche, da sie nicht unter den Katalog des § 9 Abs. 1 NJagdG fällt;
- die Flächen eines Golfplatzes sind bejagbare Flächen, es sei denn, die Jagdbehörde hat diese Flächen ausdrücklich zum befriedeten Bezirk erklärt.

Die Grundeigentümer befriedeter Bezirke sind im Hinblick auf diese Flächen nicht Mitglied der Jagdgenossenschaft und besitzen folglich für diese Flächen kein Stimmrecht und auch keinen Anspruch auf Auskehrung von Jagdgeld.

In welchen Fällen ein befriedeter Bezirk vorliegt, kann im Zweifel nur gerichtlich abschließend geklärt werden. Eine Stellungnahme der Jagdbehörde hierzu kann bei der Bewertung zwar hilfreich sein, ist im übrigen aber rechtlich nicht bindend.

bb)

Unabhängig von den befriedeten Bezirken kraft Gesetzes kann die Jagdbehörde gemäß § 9 Abs.2 NJagdG

1. *vollständig abgeschlossene Grundflächen, die nicht nach Absatz 1 befriedet sind,*
2. *öffentliche Anlagen,*
3. *Fischteiche und andere Anlagen zur Fischhaltung oder zur Fischzucht sowie sonstige stehende Gewässer einschließlich der darin gelegenen Inseln,*
4. *Sportplätze und*
5. *Golfplätze*

zu befriedeten Bezirken erklären.

Bei den „vollständig abgeschlossenen Grundflächen“ muss es sich um Flächen handeln, die durch eine Umfriedung (Zaun) begrenzt und wilddicht abgeschlossen sind.

Von den „öffentlichen Anlagen“ werden z.B. im Außenbereich gelegene Parks, Kurgärten, Spielplätze oder auch bewirtschaftete Baggerseen erfasst.

Die Jagdgenossenschaft ist wegen der Erklärung zum befriedeten Bezirk nicht antragsberechtigt, sie kann der Behörde jedoch eine entsprechende Anregung geben, damit diese von Amts wegen tätig wird.

Die Erklärung der Behörde stellt einen anfechtbaren Verwaltungsakt dar.

cc)

Unter den engen Voraussetzungen des § 9 Abs.4 NJagdG kann die Jagdbehörde im Ausnahmefall auch Naturschutzgebiete durch Verordnung zu befriedeten Bezirken erklären, sofern der Schutzzweck des Gebiets nicht anderweitig gewährleistet werden kann.

dd)

Die Jagdbehörde kann im übrigen im Einzelfall, wenn die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird, eine in der Regel beschränkte Ausübung der Jagd in befriedeten Bezirken durch eine zur Jagd befugte Person gestatten (§ 9 Abs.3 NJagdG).

Hierdurch wird der befriedete Bezirk aber nicht zur bejagbaren Fläche und der Eigentümer nicht Mitglied in der Jagdgenossenschaft.

- c) Flächen, auf denen die Jagd im Sinne eines Dauerverbots gesetzlich nicht zugelassen ist, zählen nicht zur bejagbaren Fläche (z.B. Bundesautobahnen, Bahngleisanlagen mit Betretungsverbot).

Zusammengefasst:

Alle Grundflächen sind bejagbare Flächen mit Ausnahme der jagdbezirksfreien Flächen und derjenigen Flächen, die kraft Gesetzes oder durch behördliche Erklärung oder Verordnung befriedete Bezirke sind oder auf denen die Jagd gesetzlich nicht ausgeübt werden darf.